

Anmeldung

Anmeldungen werden bis zum
13. April 2018 erbeten:

E-Mail: info@sozialrecht-privatrecht.de

Telefon: 0551 / 39-27948

Fax: 0551 / 39-27245

(mit Angabe von Name(n), Adresse, Telefon, E-Mail)

oder *per Post*

An die
Universität Göttingen
Institut für Arbeitsrecht
Lehrstuhl Prof. Dr. Deinert
Platz der Göttinger Sieben 6
37073 Göttingen

Die Veranstaltung ermöglichen:

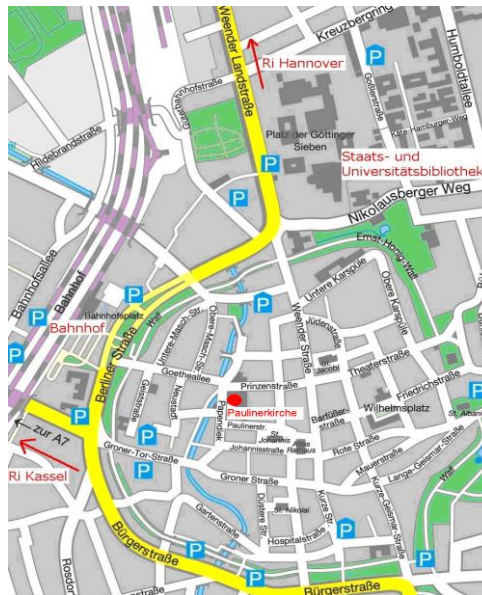


GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT
GÖTTINGEN

Tagungsort

Vortragsraum der **Paulinerkirche**

Am Papendiek 14
37073 Göttingen



Prof. Dr. Olaf Deinert
Lehrstuhl für Bürgerliches
Recht, Arbeits- und Sozialrecht,
Universität Göttingen

Sabine Knickrehm
Vorsitzende Richterin am
Bundessozialgericht

Kickdown oder Holperstart

Ist die Teilhabe durch
das BTHG (endlich)
selbst barrierefrei?

Göttingen
Donnerstag, 26. April 2018

X Blickpunkt

www.sozialrecht-privatrecht.de

Sozialrecht in der Privatrechtspraxis

Name(n)

An der Tagung am 26. April 2018
werde ich
zusammen mit _____ Personen teilneh-
men.

Adresse

Institution

Telefon

Tagungsreihe

Im Frühjahr dieses Jahres feiert die Tagungsreihe „Blickpunkt Sozialrecht in der Privatrechtspraxis“, mit der die Veranstalter ein regelmäßiges Forum für den Austausch von Wissenschaft und Praxis bieten wollen, ihr zehnjähriges Jubiläum.

Das Sozialrecht weist eine Vielzahl an Schnittpunkten mit dem Privatrecht auf, obwohl es grundsätzlich dem besonderen Verwaltungsrecht zugeordnet ist. In der Tagungsreihe werden aktuelle Fragestellungen dieses Bereichs angesprochen und diskutiert. Ziel ist es, durch den wissenschaftlichen Diskurs von Referenten und Fachpublikum mehr Klarheit für die Anwendung des Sozialrechts in der Privatrechtspraxis zu erlangen.

Bei der letztjährigen Veranstaltung wurde unter dem Titel „Haftungsfalle Arbeitsunfall - Im Bermudadreieck zwischen Unfallversicherung, deliktischer Haftung und innerbetrieblichem Schadensausgleich“ geklärt, inwieweit ein widerspruchloser Ausgleich zwischen sozialem Schutz, zivilrechtlicher Haftung und Regress gelingen kann.

In diesem Jahr soll die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen näher betrachtet werden. Es ist zu fragen, welchen Beitrag das BTHG zugunsten der Ausgestaltung eines modernen Teilhaberechts leistet und welche privatrechtlichen Auswirkungen sich daraus ergeben.

Als Referenten zu diesem Thema konnten gewonnen werden:

- **Prof. Dr. Katja Nebe**
(Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht, Recht der Sozialen Sicherheit, Universität Halle-Wittenberg)
- **Dr. Steffen Luik**
(Richter am Landessozialgericht Baden-Württemberg)

Aktuelle Informationen finden Sie unter:
www.sozialrecht-privatrecht.de

Programm

Ab 13:00 Uhr	Begrüßungsimbiss
13:30 – 13:45 Uhr	Eröffnung der Tagung Prof. Dr. Olaf Deinert Sabine Knickrehm
13:45 – 16:15 Uhr	Jeweils Kurzreferate u.a. zu folgenden Themen und anschließende Diskussion: <ul style="list-style-type: none">• Wesentliche Neuregelungen• Reichweite des Behinderungsbegriffs• Stärkung der Interessenvertretung• Verfahrensrechtliche Besonderheiten des BTHG aus sozial- und arbeitsrechtlicher Sicht• Feststellung einer Behinderung <p><i>Diskussionsleitung:</i> Sabine Knickrehm</p>
14:45 – 15:15 Uhr	Kaffeepause
16:15 – 17:00 Uhr	Abschlussdiskussion und Fazit

Diskussionsleitung:
Prof. Dr. Olaf Deinert

Das Recht auf Teilhabe

Seit 24 Jahren bestimmt das Grundgesetz, das niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf. Die Versuche des Gesetzgebers, dem daraus resultierenden Regelungsbedarf gerecht zu werden, haben in der Vergangenheit zu einem stark gegliederten System der Reha- und Teilhabeleistungen und damit verbunden zu vielfältigen Fallstricken im Zuständigkeitsdschungel geführt. Das BTHG soll dieses System zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickeln, das auch der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen gerecht wird.

Vor diesem Hintergrund sollen im Rahmen der Blickpunkttagung die legislativen Bemühungen analysiert und hinsichtlich ihrer praktischen Auswirkungen wie auch der privatrechtlichen Konsequenzen kritisch erörtert werden.

Leitfragen

- Kommt Behinderten die Änderung des Anwendungsbereichs angesichts der Neufassung des § 2 SGB IX tatsächlich zugute?
- Wird der Zugang zu Teilhabeleistungen durch das BTHG leichter?
- Inwieweit hat sich die Rechtsstellung der Schwerbehindertenvertretung verändert?
- Stärkt das neue Recht die Position behinderter Arbeitnehmer?
- Welche arbeitsrechtlichen Besonderheiten ergeben sich aus den Änderungen im Bereich des Feststellungsverfahrens?